

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 24. April

1951

Inhalt:

Siebentes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 17. April 1951 S. 64

Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates vom 17. April 1951 S. 64

Siebentes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Vom 17. April 1951

§ 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgerschaft für die Verbindlichkeiten der Stadt Passau aus der Aufnahme eines Darlehens von 2,1 Millionen DM zu übernehmen, das zum Bau eines städtischen Elektrizitätswerks Oberilzmühle in der Ilz oberhalb Hals bei Passau zu verwenden ist.

§ 2

§ 1 Abs. II des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) wird dahin abgeändert, daß Staatsbürgschaften für Flüchtlingsproduktiv-, Remontage- und Restitutionskredite sowie für Kredite an die Bayerische Landessiedlung GmbH. und die Bayerische Bauernsiedlung GmbH. mit einem Zinssatz von höchstens 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank von Bayern übernommen werden dürfen. Diese Ermächtigung gilt rückwirkend ab 27. Oktober 1950. Die Kreditprovision ist in diesen Höchstsatz eingeschlossen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 17. April 1951

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates

Vom 17. April 1951

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates im Rahmen des Bayerischen Notstandsprogramms 1950 Zins- und Tilgungszuschüsse für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung

1. von landwirtschaftlichen Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen

| | |
|---|---------------|
| gen und ländlichen Wegebauten für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 10,0 Mill. DM |
| 2. der Wasserversorgung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 3,5 „ „ |
| 3. der Abwasserbeseitigung (Kanalisation) für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 0,22 „ „ |
| 4. der landwirtschaftlichen Abwasser- verwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 4,1 „ „ |

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates im Rahmen des ordentlichen Haushalts weitere Zins- und Tilgungszuschüsse für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung

| | |
|--|--------------|
| 1. von landwirtschaftlichen Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländlichen Wegebauten für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 2,7 Mill. DM |
| 2. von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungs-Unternehmungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 1,3 „ „ |
| 3. der landwirtschaftlichen Abwasser- verwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 1,0 „ „ |
| 4. von Wildbach- und Lawinenverbauungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 3,4 „ „ |
| 5. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 2,3 „ „ |
| 6. von Gruppen-Wasserversorgungen im Jura-Gebiet für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 1,65 „ „ |
| 7. der Abwasserbeseitigung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 3,0 „ „ |

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 17. April 1951

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans E h a r d